

**VERORDNUNG (EG) Nr. 3212/94 DER KOMMISSION****vom 22. Dezember 1994****zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter portugiesischer Flagge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates  
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-  
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik <sup>(1)</sup>, insbeson-  
dere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 3680/93 des Rates vom 20.  
Dezember 1993 zur Feststellung der Fangmöglichkeiten  
für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen im  
Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens für  
1994 <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.  
1043/94 <sup>(3)</sup>, sieht für 1994 Quoten für Kabeljau vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der  
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines  
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,  
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem  
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines  
Mitgliedstaats, die diesem zugeteilte Menge als ausge-  
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben,  
haben die Kabeljaufänge in den Gewässern der NAFO-  
Zone 3M durch Schiffe, die die portugiesische Flagge  
führen oder in Portugal registriert sind, die für 1994 zuge-

teilte Quote erreicht. Portugal hat die Fischerei dieses  
Bestandes mit Wirkung vom 6. Dezember 1994 verboten.  
Dieses Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Aufgrund der Kabeljaufänge in den Gewässern der  
NAFO-Zone 3M durch Schiffe, die die portugiesische  
Flagge führen oder in Portugal registriert sind, gilt die  
Portugal für 1994 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Kabeljaufang in den Gewässern der NAFO-Zone 3M  
durch Schiffe, die die portugiesische Flagge führen oder  
in Portugal registriert sind, sowie die Aufbewahrung an  
Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände, die  
durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag  
der Anwendung dieser Verordnung gefangen wurden, sind  
verboten.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 6. Dezember 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1994

*Für die Kommission*

Yannis PALEOKRASSAS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 341 vom 31. 12. 1993, S. 42.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 114 vom 5. 5. 1994, S. 1.